

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 47/97**
„Alten- und Pflegeheim Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

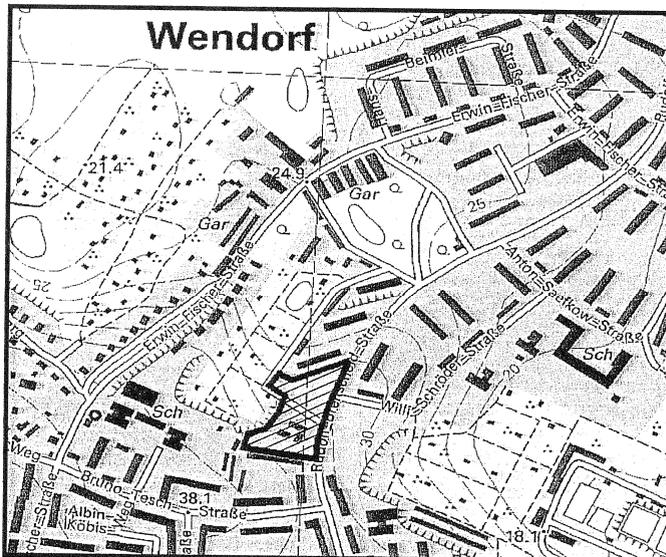
im Norden: durch den Wohnblock Rudolf-Breitscheid-Straße 66–72
und daran anschließende Kleingärten

im Osten: durch die Rudolf-Breitscheid-Straße

im Süden: durch den Wohnblock Rudolf-Breitscheid-Straße 54–60

im Westen: durch einen öffentlichen Fuß- und Radweg entlang
der Kleingartenanlage „Zur Erholung e.V.“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2005 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 47/97 „Alten- und Pflegeheim Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47/97 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47/97 „Alten- und Pflegeheim Wendorf“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 47/97 „Alten- und Pflegeheim Wendorf“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.